



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. Oktober 2018

Nr. 42

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Obere Ruhr II (ME_RUH_1700) einschließlich Anlagen S. 377 - Antrag der Firma KIRCHHOFF Witte GmbH, Hegestück 40, 58640 Iserlohn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Metallen

durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30m³ oder mehr S. 380 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Andreas Römer) S. 380

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 381 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 381 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 381 + S. 382 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 382 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 382 - Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 382

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 383

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

672. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Obere Ruhr II (ME_RUH_1700) einschließlich Anlagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 9. 2018
-Obere Wasserbehörde-
54.50.85-012

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Obere Ruhr II erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Meschede	(Hochsauerlandkreis)
Gemeinde Eslohe	(Hochsauerlandkreis)
Gemeinde Bestwig	(Hochsauerlandkreis)
Stadt Olsberg	(Hochsauerlandkreis)
Stadt Winterberg	(Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in der Stadt Meschede, Gemeinde Eslohe, Gemeinde Bestwig, Stadt Olsberg und Stadt Winterberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

vom 22. Oktober 2018

bis einschließlich 21. Dezember 2018

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr. 08:30 - 14:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Meschede, Fachbereich Infrastruktur Sophienweg 3, 59872 Meschede Raum 211 im 1. Obergeschoss <u>Gewässer:</u> Ruhr, Wenne, Kelbke, Henne	Mo. - Di. 08.00 - 12.00 Uhr Mi. geschlossen Do. 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Maren Kuschwald Tel. 0291-205 271 Raum 211 im 1. Obergeschoss
Gemeinde Eslohe, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe Raum 18 <u>Gewässer:</u> Wenne, Salweybach, Esselbach	Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr Mo. - Mit. 14.00 - 16.00 Uhr Nach Terminvereinbarung Do. 14.00 - 17.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Berg Tel. 02973 - 800 440 Raum 18
Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig Raum „Valme“ Nr.: 2.15 im II. OG <u>Gewässer:</u> Ruhr, Valme	Mo. - Do. 08.30 - 12.30 Uhr Mo.- Mi 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Koch Tel. 02904 - 987 151 Raum 2.12 im II. OG
Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg Raum 216 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Neger	Mo. - Do. 08.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 16.00 Uhr Do. 13.30 - 18.00 Uhr Fr. 07.30 - 13.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Vorderwlbecke Tel. 02962 - 982 255 Raum 216
Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg Raum 3.02 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Namenlose, Neger	Mo. - Mi. 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do. 08.30 - 16.00 Uhr Fr. 08.30 - 12.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Hiller Tel. 02981 - 800 328 Raum 3.02

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gem § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4041205> zur Verfgung. Mageblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des berschwemmungsgebietes berhrt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Mageblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstck liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder whrend der Dienststunden mndlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-009 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprft.

Im Auftrag
gez. Dr. Leismann

**Erluterungen zur Ordnungsbehrdlichen Verordnung zur Festsetzung der berschwemmungsgebiete der Gewsser Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose in der Managementeinheit Obere Ruhr II (ME_RUH_1700), Az.: 54.50.85-012 gem § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)
(Stand: 07.07.2018)**

berschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser berflutet oder durchflossen werden oder die fr Hochwasserrckhaltung bentigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass berschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso knnen sie fr Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rckhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren bersichtlichkeit wurden mehrere Gewsser zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- fr hufige Hochwsser, im Regelfall fr das 10-jhrliche Hochwasser
- fr mittlere Hochwsser, fr das 100-jhrliche Hochwasser
- fr das extreme Hochwasser, fr das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flchen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

berschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehrdliche Verordnung fr die Flchen festgesetzt, die bei einem 100-jhrlichen Hochwasser berflutet werden. Flchen, die auerhalb des berschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei greren Hochwssern knnen auch sie berflutet werden. Welche Flchen das sind, zeigen

die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Die ausgelegten Entwurfs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:90.000 sowie die Detailkarten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ruhr (ME_RUH_1700) für alle Gewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Entwurf

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose in der Managementeinheit Obere Ruhr II (ME_RUH_1700) im Regierungsbezirk Arnsberg

- **Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1700** -
- **Az.: 54.50.85-012**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV. NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Ruhr II, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1700 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Ruhr von Fluss-km 166,36 (Stationierung nach GSK 3c) an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop bis Fluss-km 213,2 südlich von Winterberg-Niedersfeld,
- Wenne von Fluss-km 0,17 vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 15,665 südlich von Eslohe-Bremke
- Salweybach von Fluss-km 0,18 vor der Mündung in die Wenne bis Fluss-km 6,94 westlich von Eslohe-Niedersalwey

- Esselbach von der Mündung in den Salweybach in Niederreslohe bis Fluss-km 2,0 südlich von Eslohe
- Kelbke von der Mündung in die Ruhr in Meschede-Wennemen bis Fluss-km 2,19 südlich von Meschede-Cappel
- Henne von der Mündung in die Ruhr in Meschede bis Fluss km 1,7 östlich des Damms des Henneesees in Meschede
- Valme von der Mündung in die Ruhr in Bestwig bis Fluss-km 5,0 südlich von Meschede-Heringhausen
- Neger von der Mündung in die Ruhr südlich von Olsberg bis Fluss-km 11,204 südlich von Winterberg-Siedlinghausen und
- Namenlose von der Mündung in die Neger in Winterberg-Siedlinghausen bis Fluss-km 4,54 südlich von Winterberg-Silbach

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-012 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Winterberg, Stadt Olsberg, Gemeinde Bestwig, Stadt Meschede, Gemeinde Eslohe sowie bei dem Hochsauerlandkreis und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig treten

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Ruhr von Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop bis zur Mündung der Lemecke bei Fluss-km

217,79, erschienen im Amtsblatt Nr. 45 am 8. November 2003 sowie

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wenne „Überschwemmungsgebietsverordnung Wenne“ erschienen im Amtsblatt Nr. 3 am 18. Januar 2003 von Fluss-km 2,002 an der Brücke „Zum Windfeld“ in Meschede-Niederberge bis Fluss-km 15,665 südlich von Eslohe-Bremke

außer Kraft.

Arnsberg, den 07. Juli 2018

54.50.85-012

Bezirksregierung Arnsberg

-Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

(1450)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 377

673. Antrag der Firma KIRCHHOFF Witte GmbH, Hegestück 40, 58640 Iserlohn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30m³ oder mehr

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 10. 2018
900-0007772-0010/IBG-0001-G27/18-SB

Öffentliche Bekanntmachung

Im oben angegebenen Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.07.2018 vorgesehene Erörterungstermin am 08.11.2018 um 10:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung des Vorhabens kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 380

674. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Andreas Römer)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 10. 2018
64.26.57-08.184-2018-5

Mit Wirkung zum 01.11.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Andreas Römer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 18 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 18 umfasst Teile der Stadt Plettenberg sowie die Plettenberger Ortsteile Sonneborn, Sandemert, Immecke, Köbbinghausen, Holthausen und Baddinghagen.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 380

675. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Die Landrätin des Soest, 11. 10. 2018
Kreises Soest
11.01.0086-11

Der Dienstausweis Nr. 202 des Verbandsführers Christian Klerx, geb. am 19. 6. 1971, ausgestellt am 22. 12. 2008, gültig bis zum 24. 2. 2021, wurde entwendet.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personal, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprink

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 381

676. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE55 4305 0001 0318 1320 40, DE86 4305 0001 0318 1735 80 und DE69 4305 0001 0318 2487 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE55 4305 0001 0318 1320 40, DE86 4305 0001 0318 1735 80 und DE69 4305 0001 0318 2487 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 1. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Sch 108/18

Bochum, 4. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 381

677. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE87 4305 0001 0316 5414 40 und DE22 4305 0001 0316 5429 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden DE87 4305 0001 0316 5414 40 und DE22 4305 0001 0316 5429 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 1. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-

termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

R 109/18

Bochum, 4. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 381

678. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14. 6. 2018 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0343 2191 27 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0343 2191 27 wird für kraftlos erklärt.

A 72/18

Bochum, 1. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 381

679. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 6. 2018 aufgebotene, Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0342 2941 70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0342 2941 70 wird für kraftlos erklärt.

L 78/18

Bochum, 8. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 381

680. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 6. 2018 aufgebotene, Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0326 1194 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0326 1194 01 wird für kraftlos erklärt.

Sch 77/18

Bochum, 8. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 381

681. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 6. 2018 aufgebote-
ne, Sparkassenbuch Nr. DE98 4305 0001 0344 2651
03 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE98 4305 0001 0344 2651
03 wird für kraftlos erklärt.

M 75/18

Bochum, 8. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

682. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 21. 6. 2018 aufgebo-
tenen, Sparkassenbücher Nrn. DE25 4305 0001 0309
2303 08 und DE40 4305 0001 0309 2474 01 sind bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE25 4305 0001 0309
2303 08 und DE40 4305 0001 0309 2474 01 werden
für kraftlos erklärt.

V 79/18

Bochum, 8. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

683. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 6. 2018 aufgebote-
ne, Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0400 6455
86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0400 6455
86 wird für kraftlos erklärt.

W 74/18

Bochum, 8. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

684. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
320 113 046 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 10. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

685. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
420 164 501 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 10. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

**686. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 548 112 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 10. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

687. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 371 521 527 und 371 521
535 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger
als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit
auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 4.
1. 2019, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbü-
cher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf
dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt
werden.

Soest, 4. 10. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

688. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 303 658 918 und 303 658
900 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger
als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit
auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 2.
1. 2019, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbü-
cher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf
dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt
werden.

Soest, 2. 10. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 382

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mensaverein des Ruhrtal-Gymnasiums Schwerte e.V.“, Schwerte, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2763 ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei den Liquidatoren zu melden.

Der Liquidator: Dr. Detlef Besler, Obermarkstraße 133,
44267 Dortmund. (xxx)

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING